

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

m.stein.36.se98uhphk5@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

FAX

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 28.05.2021

GESCHÄFTSZ. 25-753-10 II#0001

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei der  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 6.3.2020****HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Schadstoffbelastung – Ami-Siedlung am Perlacher  
Forst in München“ vom 22.4.2021****BEZUG Ihre Mail vom 14.5.2021**

Sehr geehrte Frau Stein,

nach erneuter Durchsicht Ihres Schriftwechsels mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), stelle ich auf Ihre Anfrage vom 20. April 2020 an die BImA fest, dass auf die von Ihnen erbetene Herausgabe des Schadstoffuntersuchungsberichts zu der im Exposé erwähnten Doppelhaushälfte, seitens der BImA mit keiner (unangemessenen) Gebührenerhebung geantwortet wurde. Die von Ihnen erbetene Information ist schlicht nicht vorhanden. Hierzu schrieb Ihnen die BImA am 30. April 2020:

„Hinsichtlich der mit Exposé vorgestellten Doppelhaushälfte sei keine objektbezogene Schadstoffuntersuchung durchgeführt worden. Die BImA könne hier bereits aufgrund bisheriger Erkenntnisse aus stichprobenartigen Beprobungen von vergleichbaren Wohnungen (gleiches Baualter, verklebter Parkettboden, Einbauschränke) auf eine möglicherweise vorhandene Schadstoffbelastung schließen, ohne dass hierfür eine Beprobung des im Exposé vorgestellten Objekts notwendig gewesen wäre“

Ferner bitte ich zu berücksichtigen, dass auch die Übermittlung eines vergleichbaren Schadstoffuntersuchungsberichtes, auf den sich die BImA in ihrer Antwort vom 30.4.2020 bezieht, keinen gebührenfreien Informationszugang darstellt. Wie Ihnen bereits mitgeteilt,



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

stammten die begehrten Unterlagen vom Bundesvermögensamt als Funktionsvorgängerin der BIWA und würden sich bereits im Archiv befinden, weshalb hier von keiner einfachen gebührenfreien Auskunft auszugehen ist. Ich verweise hier auf meine Antwort vom 28.4.2021 an Sie und nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.